

Informationsblatt zur 160-Stunden-Qualifizierung in NRW

Wegweiser für Träger, Einrichtungsleitungen und interessierte Bewerbende

LüttringHaus Weiterbildung & Qualifizierung ist ein offiziell anerkannter Anbieter. Wir werden in der „Übersicht der von der obersten Landesjugendbehörde gelisteten Anbieter der 160h-Qualifizierung im Sinne des § 3 Absatz 2 PersVO“ geführt. Damit ist sichergestellt, dass unser Curriculum den behördlichen Anforderungen entspricht.

Dieses Dokument dient der Orientierung über die Zugangsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen der **160-Stunden-Qualifizierungsmaßnahme** gemäß der **Personalverordnung (PersVO)** zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Nordrhein-Westfalen.

Wichtiger Vorabhinweis

Diese Zusammenstellung wurde nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der aktuellen Rechtslage erstellt (**PersVO vom 27.11.2024, in Kraft seit 06.12.2024**). Sie dient dem besseren Verständnis der teils komplexen Regelungen. **Rechtlich maßgebend** sind ausschließlich der Wortlaut der Personalverordnung sowie die offiziellen Veröffentlichungen der Landesjugendämter (LVR/LWL).

Wir empfehlen dringend, die Originalquellen zu konsultieren:

- **KiTa-Portal NRW: „160 h Qualifizierungsmaßnahme“ (inkl. Definitionen & Anbieter-Liste)** <https://www.kita.nrw.de/fort-und-weiterbildung/160-h-qualifizierungsmassnahme>
- **PersVO NRW (amtlicher Text, PDF über LWL-Landesjugendamt)** https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/16/fa/16fa56a3-d370-48ec-9c42-5b8e7ce456a7/rs-34-2024-anlage-1-personalverordnung-nrw.pdf
- **LWL-Landesjugendamt: Rundschreiben RS 34/2024 (Umsetzung/Trägerverantwortung)** <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/rs-34-2024-kita-verordnung-grundsaeetze-qualifikation-personenschluessel-kibiz/>

1. Das neue Verfahren: Trägerverantwortung statt (häufig) Einzelantrag

Mit der Neufassung der Personalverordnung hat ein Paradigmenwechsel stattgefunden: In mehreren Fallkonstellationen wurde die **Prüfung und Entscheidung über den Personaleinsatz** ausdrücklich in die **Trägerverantwortung** verlagert.

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/16/fa/16fa56a3-d370-48ec-9c42-5b8e7ce456a7/rs-34-2024-anlage-1-personalverordnung-nrw.pdf

- **Der Träger prüft selbst:** Der Arbeitgeber (Träger der Kita) ist verantwortlich dafür, zu prüfen und zu dokumentieren, ob Qualifikation/Nachweise der Person den Vorgaben entsprechen (Arbeitgeberverantwortung).
- **Kein Antrag, aber Erfassungspflicht in KiBiz:** Für einige Einsatzwege (z. B. **§ 4 Abs. 3** sowie **§ 11 Abs. 1 und 2 PersVO**) ist nach den Hinweisen der Landesjugendämter kein vorheriges Antrags- bzw. Bescheinigungsverfahren mehr vorgesehen; der Einsatz erfolgt im Rahmen der Trägerverantwortung. Unabhängig davon ist das eingesetzte Personal weiterhin **im Personalbogen in KiBiz.web** korrekt zu erfassen und aktuell zu halten (inkl. passender Schlüssel/Qualifikationszuordnung).

- **Antrag bleibt in anderen Fällen nötig:** Bei **Ausnahmeregelungen (§ 9 PersVO)** und **profilrelevanten Kräften (§ 14 PersVO)** ist weiterhin ein Antrag/Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt vorgesehen.
- **Dokumentationspflicht:** Nachweise (Grundqualifikation, ggf. Antrag/Erlaubnis, Anmeldung/Teilnahme/Abschluss der 160h-Qualifizierung) müssen nachvollziehbar in der Personalakte vorliegen.

2. Wer kann teilnehmen und wie wird angerechnet?

Nicht jede Person kann durch diesen Kurs zur Fachkraft werden. Die 160h-Qualifizierung ist in der PersVO – entsprechend der offiziellen Übersicht auf KiTa-NRW – **konkret vorgesehen für:**
<https://www.kita.nrw.de/fort-und-weiterbildung/160-h-qualifizierungsmassnahme>

Gruppe A: Lehrkräfte an Grundschulen (§ 4 Abs. 3 PersVO)

Diese Gruppe nimmt eine Sonderstellung ein, da sie bei Erfüllung der Voraussetzungen den **Vollstatus als „Sozialpädagogische Fachkraft“** erlangt.

Zielgruppe (Wortlaut § 4 Abs. 3): Sozialpädagogische Fachkräfte sind ebenso Personen, die die **erste Staatsprüfung** beziehungsweise einen **Masterabschluss für das Lehramt an deutschen Grundschulen** erfolgreich absolviert haben. Weitere Voraussetzung ist eine 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2.

Besonderheit zur Gruppenleitung (§ 7 Abs. 3 PersVO): Im Gegensatz zu anderen Fachkräften können diese Personen auch Gruppenleitungen übernehmen, jedoch gelten hier strengere Anforderungen:

- Sie können Gruppenleitungsaufgaben erst übernehmen, wenn sie über eine insgesamt mindestens **sechsmonatige Praxiserfahrung** in einer Kindertageseinrichtung verfügen.
- **Und:** Sie müssen die geforderte **160h-Qualifizierung erfolgreich absolviert** haben.

Gruppe B: Akademische & Therapeutische Quereinsteiger (§ 11 Abs. 2 PersVO)

Diese Personen werden auf Fachkraftstunden angerechnet, erhalten aber formal nicht den Titel „Sozialpädagogische Fachkraft“ im Sinne des § 4 Abs. 1.

Zielgruppe (Wortlaut § 11 Abs. 2): Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung beziehungsweise einem abgeschlossenen Studium in den Fächern:

1. Logopädie,
2. Motopädie,
3. Physiotherapie,
4. Ergotherapie,
5. Theaterpädagogik,
6. Kulturpädagogik,
7. Musikpädagogik,
8. Religionspädagogik,
9. Sportpädagogik,
10. Kunstpädagogik,
11. Medienpädagogik,
12. Psychologie oder
13. Bildungswissenschaft.

Status: Diese Personen **können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden**. Voraussetzung ist die 160h-Qualifizierung.

Gruppe C: „Fachtheoretische“ Erzieher/innen (§ 11 Abs. 1 PersVO)

Zielgruppe: Personen, die innerhalb der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher den **fachtheoretischen Prüfungsteil** der Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, aber im Anschluss daran **kein Berufspraktikum** mit fachpraktischer Prüfung abgeleistet haben.

- **Bedingung:** Die fachtheoretische Prüfung muss bei Beginn des Einsatzes bereits **mehr als vier Jahre** zurückliegen.
- **Ausschluss:** Gilt nicht für Personen, welche das Berufspraktikum endgültig nicht bestanden haben.
- **Status:** Einsatz auf Fachkraftstunden (Voraussetzung: Absolvierung der 160h-Qualifizierung).

Gruppe D: Ergänzungskräfte mit Berufserfahrung (§ 11 Abs. 3 PersVO)

Hierbei handelt es sich um pädagogische Kräfte, die regulär als Ergänzungskraft tätig sind, aber unter bestimmten Voraussetzungen auf Fachkraftstunden angerechnet werden können.

- **Zielgruppe:** Staatlich geprüfte Kinderpfleger:innen, Sozialassistent:innen, Heilerziehungshelfer:innen, Krippenerzieher:innen, Hortner:innen sowie Personen mit Ausnahmezulassung als Ergänzungskraft nach § 9 Abs. 2 PersVO.
- **Voraussetzungen für den Fachkraft-Einsatz:**
 1. Mindestens **3 Jahre Berufserfahrung** in einer Kindertageseinrichtung.
 2. Erfolgreiche Teilnahme an der **160h-Fortbildung** (gemäß § 3 Abs. 3 PersVO).
- **Einsatzbereich:** Die Anrechnung auf Fachkraftstunden ist ausschließlich in **Gruppenform I** (2–6 Jahre) und **Gruppenform II** (Ü3) zulässig. In Gruppenform III (Ü3) verbleiben diese Kräfte regulär auf Ergänzungskraftstunden.

Gruppe E: Einzelfall-Ausnahmen (§ 9 PersVO)

Hier greift **keine** automatische Trägerentscheidung. Für Personen, die pädagogisch qualifiziert sind (DQR-Niveau 4 oder 6), aber nicht auf der Positivliste stehen, ist ein **Individualantrag** beim Landesjugendamt erforderlich.

- **Weitere Fachkraft (§ 9 Abs. 1):** Personen mit Ausbildung auf DQR-Niveau 6 (z. B. Bachelor, Meister), die nach genehmigtem Antrag und Qualifizierung auf **Fachkraftstunden** angerechnet werden.
- **Ergänzungskraft (§ 9 Abs. 2):** Personen mit Ausbildung auf DQR-Niveau 4 (mind. 3-jährige Berufsausbildung), die nach genehmigtem Antrag und Qualifizierung auf **Ergänzungskraftstunden** angerechnet werden.

Zusatz: Profilrelevante Kräfte (§ 14 PersVO) Spezialisierte Kräfte für besondere Konzepte (z. B. Gärtner:in in der Waldkita, Handwerker:in), die nicht pädagogisch ausgebildet sind.

- **Verfahren:** Der Einsatz erfordert einen Antrag beim Landesjugendamt (Nachweis der konzeptionellen Notwendigkeit).
- **Status:** Anrechnung auf **Ergänzungskraftstunden** (max. 20 % des Mindestpersonals).
- **Verschärfte Bedingung:** Mindestens **80 Stunden** der Qualifizierung (inkl. Kinderschutz/Gefahrenabwehr) müssen zwingend **bereits vor Tätigkeitsantritt** absolviert und nachgewiesen sein.

3. Fristenmanagement: Was Arbeitgeber beachten müssen

Damit die Anrechnung auf den Personalschlüssel gesichert ist, müssen strikte Zeitfenster eingehalten werden (§ 3 Abs. 4 PersVO):

- **Start der Maßnahme:** Spätestens **6 Monate** nach Tätigkeitsbeginn muss die Qualifizierung begonnen werden.
- **Abschluss der Maßnahme:** Spätestens **24 Monate** nach Tätigkeitsbeginn muss das Zertifikat vorliegen.
- **Verlängerung:** Auf Antrag beim Landesjugendamt kann die Frist im Einzelfall einmalig um **6 Monate** verlängert werden.

Achtung Ausnahmen: Für die **Gruppenleitung** bei Grundschullehrkräften (§ 7 Abs. 3) sowie für die 80-Stunden-Vorab-Regelung bei **profilrelevanten Kräften** (§ 14) gelten diese Fristen nicht bzw. abweichend (siehe oben).

4. Wichtiger Hinweis zur Haftung und Anerkennung

Als anerkanntes Fortbildungsinstitut sind wir für die inhaltlich hochwertige Durchführung der Qualifizierung verantwortlich. Wir möchten jedoch transparent auf die Verantwortlichkeiten hinweisen:

Haftungsausschluss zur Eignungsprüfung:

Die von uns angebotene Zusatzqualifizierung erfüllt die in der Personalverordnung zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW verankerte Auflage einer 160-stündigen Qualifikation. Sie wird in enger Abstimmung mit den Vorgaben der Landesjugendämter durchgeführt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass:

- die endgültige Anerkennung der Fachkraft-Eignung immer fallbezogen erfolgt,
- der jeweilige Träger der Einrichtung (Arbeitgeber) alleinverantwortlich dafür ist, vorab die persönliche und formale Eignung festzustellen und den Personaleinsatz rechtskonform zu planen (Trägerverantwortung),
- wir als Bildungsträger **keine** Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Teilnehmenden auf Rechtsgültigkeit vornehmen.

Der Träger muss sicherstellen, dass die Person mit ihrer Grundqualifikation und unserem Zertifikat rechtskonform auf die Fachkraftquote angerechnet werden darf. Er ist diesbezüglich gegenüber der Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt/Heimaufsicht) rechenschaftspflichtig.

Das Zertifikat dieser Maßnahme erhöht die Einsetzbarkeit in Kindertageseinrichtungen massiv, ersetzt aber keine staatlich anerkannte Vollausbildung (z. B. zur Erzieherin/zum Erzieher).